

TAB Landkreis Lörrach

ANHANG C – Zulassung Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC)



Anhang C - Zulassung Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC)

Eingangsvoraussetzungen für die Zulassung zum zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC):

1. Eintrag im Handelsregister/Gewerberegister

Nachweis: Anlage 1, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

2. Vorliegen einer Eigenerklärung vergleichbar der Eigenerklärung gemäß der "Richtlinie über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern von der Vergabe Öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen"

Nachweis: Anlage 2, Präqualifizierungsurkunde

3. Vorliegen einer Erklärung über die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht

Nachweis: Anlage 3

4. Vorliegen einer Erklärung über den Einsatz von Nachunternehmern vergleichbar der Verpflichtung gemäß Baden-Württembergischen Vergabegesetz inkl. Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen

Nachweis: Anlage 4

5. Bestätigung der Einhaltung der technischen Richtlinien

Nachweis: Anlage 6, Anlage 7

6. Sicherheitsprüfung (einfaches polizeiliches Führungszeugnis für behördliche Zwecke)

Nachweis: Anlage 8

7. Haftpflichtversicherungspolice mit einer Deckungssumme von 10 Mio. EUR je Schadensereignis

Nachweis: Anlage 9, Versicherungspolice

8. Für den ZE-NC ist der Nachweis von wenigstens drei Referenzprojekten mit

>100 Teilnehmern mit Ansprechpartnern zu benennen.

Nachweis: Anlage 10, Referenzobjekte

9. Die eingesetzten Übertragungseinrichtungen müssen für den Einsatz in Alarmübertragungsanlagen für Brandmeldungen sowie der EN50136-Reihe zugelassen sein. Als Nachweis ist eine VdS-Geräteanerkennung beizulegen. Die Übertragungseinrichtungen müssen die Standardschnittstellen nach DIN 14675 beinhalten. Zusätzlich muss die Übertragung von Sabotagemeldungen (am Feuerwehrschlüsseldepot) und Störungsmeldungen (BMA) möglich sein.

Nachweis: Bestätigung und VdS-Geräteanerkennung

10. Bei Ausfall eines Übertragungsweges muss automatisch auf einen Ersatzweg umgeschaltet und eine Störmeldung an die Clearingstelle übertragen werden. Die Übertragungseinrichtung muss über eine eigene Energieversorgung inkl. der erforderlichen Notstromversorgung nach VDE 0833 verfügen.

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis

11. Bei neuen Objektaufschaltungen oder zur Ertüchtigung bestehender Aufschaltungen muss eine differenzierte Meldungsübertragung möglich sein. Die Anschaltung der Alarmkriterien erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle nach DIN 14675, Anhang B1. Jede dieser differenzierten Meldungen ist mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitreechner zu übertragen. Die Alarmierungsrückmeldung (Quittierung) erfolgt für jede differenzierte Meldung separat.

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis

12. Eine Übertragungseinrichtung soll die Möglichkeit bieten, bis zu fünf BMA aufzuschalten (Campuslösung). Die Aufschaltung der BMA erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle DIN 14675, Anhang B1 mit jeweils eigener Meldernummer. Die Alarmierungsrückmeldung erfolgt für jede BMA separat.

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis

13. Es wird aufgrund der Betriebssicherheit die Verbindungsart mit den Anforderungen nach Typ 2 (erster Übertragungsweg Festverbindung in einem IP-Netz, zweiter Übertragungsweg bedarfsgesteuerte Funkverbindung), gem. Tabelle A 1 der DIN 14675 Anhang A, erwartet. Es kann aber auch ein anderer Typ zum Einsatz kommen, wenn eine Betriebssicherheit bis zum Jahr 2027 gewährleistet wird.

Nachweis: Bestätigung und bei Abweichung (Ersatztyp): Beschreibung/technischer Nachweis

14. Die für die Übertragungseinrichtung durchzuführenden Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen müssen gem. den Vorgaben der VDE 0833 erfolgen (vier Mal jährlich mit Begehung vor Ort).

Nachweis: Bestätigung

15. Die zentralen Komponenten der AÜA müssen über eine Mindestverfügbarkeit von 99,5 % verfügen (DIN EN 50136).

Nachweis: Bestätigung und Nachweis

Zusätzliche Anforderung an den Betrieb einer Nebenclearingstelle bzw. an einen zugelassenen Errichter einer Nebenclearingstelle (ZE-NC):

16. Im Rahmen eines Redundanzkonzeptes muss ein Errichter mit Nebenclearingstelle mindestens zwei VdS-zertifizierte Clearingstellen (A-Leitstelle / B-Leitstelle) nach EN50518 betreiben, die die AÜA mit allen Komponenten überwachen. Diese Clearingstellen müssen an zwei getrennten Orten gegenseitig redundant ausgeführt sein. Beide Standorte müssen 24 Stunden an allen Tagen im Jahr besetzt und in Funktion sein. Es muss sichergestellt sein, dass bei Ausfall einer Clearingstelle die zweite Clearingstelle über die gleichen Kommunikationswege (Rufnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen) erreichbar ist.

Nachweis: Bestätigung und Nachweis sowie Zertifikate

17. Die verwendeten Übertragungswege müssen die nach DIN 14675, Anhang A beschriebenen Verbindungsarten zulassen. Ein verwendetes IP-Netz muss als Übertragungsweg in AÜA anerkannt sein. Für Objekte, bei denen eine Übertragung mittels Funkverbindung nicht sichergestellt ist, ist der zweite Übertragungsweg zu beschreiben.

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis

18. Errichter mit Nebenclearingstelle müssen folgende Leistungen erbringen:
- Überwachung der Übertragungswege und Erkennen von Störungen inkl. Einleiten von Entstörungsmaßnahmen
 - Information der Teilnehmer bei Ausfall der Alarmübertragung
 - Überwachung der Schnittstelle zur Hauptclearingstelle des Betreibers der AES

- Administration von An- und Abmeldungen bei Brandmeldeanlagen, die an die Nebenclearingstelle angeschlossen sind. (BSP:Revisionsalarmmeldungen)

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis